

Eckwerte zur Freistellung vom Unterricht für Sportlerinnen und Sportler

Besonders geeignet für sportliche Talente sind Schulen mit dem Swiss Olympic Label. Diese Eckwerte sollen für jene Sportlerinnen und Sportler, die keinen Zugang zu einer solchen Schule haben, eine sinnvolle Verbindung zwischen Mittelschulbildung und sportlicher Laufbahn ermöglichen. Sie berücksichtigen unter anderem die Empfehlungen zur «[Nachwuchsförderung im Leistungssport](#)» des Amts für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug.

1. Begriffsdefinitionen

a. Urlaub

Als Urlaub gilt eine einmalige respektive temporäre Befreiung von Unterrichtslektionen zur Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern zur unmittelbaren Wettkampf vorbereitung oder J+S-Leiterkursen.

b. Dispensation

Eine Dispensation bezeichnet die längerfristige Befreiung von schulischen Pflichtveranstaltungen (z.B. Unterrichtslektionen). Sie wird nur in Ausnahmefällen gewährt und gilt in der Regel für ein Semester. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Schulleitung einzureichen.

2. Gewährung von Urlaub und Dispensation

Die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub für Sportveranstaltungen liegt im Ermessen der Schulleitung. Dabei wird die individuelle Situation der Sportlerinnen und Sportler angemessen berücksichtigt.

a. Urlaub allgemein

Gesuche um Urlaub müssen rechtzeitig, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Ereignis, eingereicht werden. Bei Minderjährigen sind die Eltern verantwortlich, bei Volljährigen die Schülerinnen und Schüler selbst. Dem Gesuch ist eine Bestätigung der entsprechenden Sportorganisation (Verein, Verband etc.) über die Teilnahme beizulegen.

Bei einer Häufung von Urlaubswünschen innerhalb eines Semesters ist in Absprache zwischen Schule, Eltern und Sportorganisation eine sinnvolle Planung zu vereinbaren.

b. Urlaub für Wettkämpfe

Urlaub kann für Wettkämpfe während der Unterrichtszeit gewährt werden.

c. Urlaub für Trainingslager

Für Trainingslager zur unmittelbaren Vorbereitung auf wichtige Wettkämpfe sowie für Trainingslager über Ostern, Pfingsten und Auffahrt kann Urlaub erteilt werden.

d. Urlaub für J+S-Leiterkurse

Urlaub für J+S-Leiterkurse kann gewährt werden, sofern keine entsprechenden Kurse in zumutbarer Distanz während der Schulferien angeboten werden.

3. Dispensation von schulischen Pflichtveranstaltungen

Die Entscheidung über die Gewährung von Dispensationen von schulischen Pflichtveranstaltungen liegt im Ermessen der Schulleitung. Dabei wird die individuelle Situation der Sportlerinnen und Sportler angemessen berücksichtigt.

a. Sekundarstufe I

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I können nur in Ausnahmefällen von schulischen Pflichtanlässen dispensiert werden.

b. Sekundarstufe II

Schülerinnen und Schüler, die gemäss der Swiss Olympic-Definition als Sporttalente gelten, können von schulischen Pflichtanlässen dispensiert werden. Als Sporttalente gelten Jugendliche, die von einem nationalen Verband im Rahmen seines Nachwuchskonzepts systematisch auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene leistungsorientiert gefördert und ausgebildet werden. Sporttalente verfügen in der Regel über eine Swiss Olympic Talents Card.

KSR Kantonsschule Rotkreuz

Für die Dispensation gelten folgende Richtlinien:

- i. Der Besitz einer nationalen oder regionalen Swiss Olympic Talents Card wird grundsätzlich vorausgesetzt.
- ii. Der Trainingsumfang muss mindestens 10 Stunden pro Woche betragen. Dabei müssen qualifizierte Trainerinnen und Trainer zur Verfügung stehen.
- iii. Dem Gesuch sind ein vom Trainer oder der Trainerin unterzeichneter Trainingsplan sowie eine detaillierte und transparente Wettkampfplanung beizulegen.
- iv. Ein Gesuch muss rechtzeitig, spätestens 30 Tage vor Semesterbeginn, eingereicht werden. Eine Bewilligung gilt jeweils für ein Semester.
- v. Die Dispensation darf maximal wöchentlich drei obligatorische Unterrichtslektionen umfassen. Maximal zwei Lektionen davon sind Sportlektionen.
- vi. Bei promotionswirksamen Leistungsnachweisen hat der Unterricht gegenüber dem regulären Training Vorrang.
- vii. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

4. Pflichten

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

- a. ihre Lehrpersonen nach Erhalt des Entscheids betreffend Urlaub/Dispensation umgehend über ihre Abwesenheit zu informieren und sie beim Festlegen von Prüfungsdaten auf ihre Absenz aufmerksam zu machen.
- b. den Lehrpersonen spätestens 10 Tage im Voraus Ersatztermine für verpasste Leistungserhebungen vorzuschlagen.
- c. wo nicht anders vereinbart, die Absenzen selber in Schulnetz einzutragen.
- d. den verpassten Unterrichtsstoff und damit verbundene Aufgaben eigenständig nachzuarbeiten.

Diese Eckwerte wurden von der Schulleitung der KSR verabschiedet und gelten ab 1. Januar 2025.

Rotkreuz, 22. September 2025